



Versicherungsausweis Freizeit-Unfallversicherung

Dialog

im Auftrag der IG Metall

Aufgrund des mit der Industriegewerkschaft Metall abgeschlossenen Freizeit-Unfallversicherungsvertrages versichert Sie die Dialog Versicherung AG als Mitglied der IG Metall durch eine **spezielle Freizeit-Unfallversicherung** mit dem in diesem Versicherungsausweis beschriebenen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass **Sie der Gewerkschaft am Unfalltag mindestens zwölf Monate angehören** und für diese Zeit satzungsgemäße Beiträge gezahlt haben.

Seit dem 01.01.2013 gelten für Unfälle folgende Leistungen:

1. Ein Unfall-Krankenhausgeld

Sie erhalten ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Leistung für jeden Unfall. Bei kurzen Krankenhausaufenthalten ist diese Leistung auf höchstens 51,13 Euro pro Tag der medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung begrenzt. Voraussetzung für den Anspruch auf Unfall-Krankenhausgeld ist, dass der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalles mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Ein 3tägiger Krankenhausaufenthalt entspricht stets einer 48stündigen Aufenthaltsdauer, wobei Aufnahme- und Entlassungstag je als ein Kalendertag gerechnet werden. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Unfall-Krankenhausgeld gewährt.

2. Eine Invaliditätsleistung

Sie erhalten eine Invaliditätsleistung in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 1.280 Euro, als einmalige Kapitalleistung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität eine der dem Grade der Invalidität entsprechende Leistung.

Der Anspruch auf Kapitalleistungen entsteht nur, wenn sich ohne Vorschädigung gemäß Ziff. 2.1.2.2.3 AUB (01.2013) und ohne Mitwirkung gemäß Ziff. 3 AUB (01.2013) nach den Bestimmungen unter Ziff. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.3 AUB (01.2013) ein Invaliditätsgrad von mindestens 20% ergibt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unfall den Verlust oder die vollständige dauernde Funktionsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen zur Folge hat.

Für Rentner ist eine Invaliditätsleistung nicht mitversichert mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und Beiträge nach § 5 Nr. 2 der Satzung der Gewerkschaft zahlen.

3. Eine Todesfalleistung

Wir zahlen eine Todesfalleistung in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.

Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbetrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall satzungsgemäß gezahlten zwölf Monatsbeiträgen ergibt, wobei ein Mindestmonatsbeitrag von 5,11 Euro zugrunde gelegt wird. Die errechnete Versicherungsleistung wird auf volle Euro aufgerundet.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Dialog Versicherung AG

Verhalten im Schadenfall

1. Jeder Freizeitunfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, **ist sofort der zuständigen Geschäftsstelle der IG Metall anzuzeigen.**

2. Die Geschäftsstelle händigt den Vordruck „Unfallmeldung“ aus, der in verschiedene Abschnitte gegliedert ist. Auf diesen Abschnitten ist jeweils anzugeben, wer den Vordruck auszufüllen und die dazugehörigen Unterschriften zu leisten hat. Die ausgefüllten Unterlagen sind der Geschäftsstelle zu übergeben. Dieses veranlasst alles Weitere.

3. Im Todesfall als Folge eines Unfalls ist zusätzlich

der Vordruck „Bericht über den Unfalltod“ von der Polizeidienststelle, die den tödlichen Unfall aufgenommen hat und von dem Arzt, der den Tod feststellte, ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Weiterhin ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde mit dem Bericht über den Unfalltod bei der Geschäftsstelle einzureichen.

4. Ansprüche auf Invaliditätsleistungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von 15 Monaten ab Unfalltag geltend gemacht und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes begründet werden. Der Anspruch ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der IG Metall anzumelden.

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (01.2013) für die Freizeit-Unfallversicherungen der Gewerkschaften

Der Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Die Leistungsarten ergeben sich aus Ziff. 2
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt und besteht ausschließlich für Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d.h., solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtenengesetze bzw. des Soldatenversorgungsgesetzes gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Unfall gilt auch, wenn
 - 1.4.1 durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - ein Gelenk verrenkt wird,
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Welche Leistungsarten sind vereinbart?

2.1 Invaliditätsleistung

- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
 - 2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Rentner haben einen Anspruch auf eine Invaliditätsleistung nur, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und Vollbeiträge zahlen.
Die Invalidität ist
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.
 - 2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- 2.1.2 Art und Höhe der Leistung:
 - 2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.
 - 2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
 - 2.1.2.2.1 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe)

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
Große Zehe	5%
Andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.
- 2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- 2.1.2.2.5 **Der Anspruch auf Kapitalleistungen entsteht nur, wenn sich ohne Vorschädigung gemäß Ziff. 2.1.2.2.3 und ohne Mitwirkung gemäß Ziff. 3 nach den Bestimmungen unter Ziff. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.3 ein Invaliditätsgrad von mindestens 20 % ergibt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unfall den Verlust oder die vollständige dauernde Funktionsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen zur Folge hat.**

2.2 Unfall-Krankenhausgeld

- 2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag, in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder Anschlussheilbehandlung von mindestens 48 Stunden.

Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
- 2.2.2 Höhe der Leistung:

Die Höhe des Unfall-Krankenhausgeldes ist auf den 30fachen gewerkschaftlichen Monatsbeitrag begrenzt.

2.3 Todesfalleistung

- 2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
 - 5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
 - 5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
 - 5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan,

Russland oder USA.

Bei Terroranschlägen, die außerhalb der Territorien von kriegführenden Parteien ausgeführt werden, berufen wir uns nicht auf diesen Ausschluss.

5.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;

- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit

- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlen-diagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

5.2.4 Infektionen (Eindringen von Mikroorganismen in den menschlichen Körper), zum Beispiel Malaria, Hirnhaut-entzündung (FSME) und Borreliose:

5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder

- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für

- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten sowie

- allergische Körperreaktionen, die durch Insektenstiche oder -bisse, sonstige geringfügige Haut oder Schleimhautverletzungen in den menschlichen Körper eingetragene Giftstoffe (Toxine) verursacht werden.

5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.